

Zeitschrift: Diskussion : Magazin für aktuelle Gewerkschaftspolitik
Herausgeber: Diskussion
Band: - (1987)
Heft: 3: Frauen : Gleichberechtigung und mehr

Artikel: Last but not least...!
Autor: Kaufmann, Claudia
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-584206>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 24.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Last but not least...!

**Spätestens bei der bewussten
Frauenförderung auf den Gebieten
Anstellung und Beförderung
in höhere Positionen
taucht neben Mitteln
wie Zielvorgabe, Richtzahlen
und positive action-plans
eine in unseren Breitengraden
oft noch Schrecken auslösende
Massnahme auf, die selbst
der beruflichen Frauenförderung
grundätzlich nicht Abgeneigte,
voreilig, die Notbremse
ziehen lässt: Quoten!**

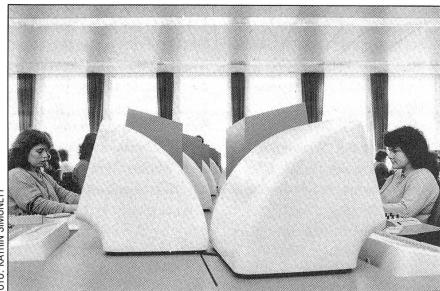


FOTO: KATRIN SIMONETT

*Claudia Kaufmann**
Weshalb eigentlich diese Angst vor der konsequenteren Art, Frauen bei gleichen Leistungen und Qualifikationen zu fördern? In einer Untersuchung in England wurde 1970 an Personalchefs die Frage gestellt, wem sie den Vorzug geben würden, wenn sich Frauen und Männer mit gleichen Qualifikationen bewerben. 68% der Personalchefs gaben den Männern den Vorzug, 1% den Frauen, 22% sagten, das Geschlecht sei unerheblich. Der Rest war unentschieden, beziehungsweise konnte keine Antwort geben. – Wäre bei uns das Resultat so verschieden? Und was ist es, das Männer-Quoten so akzeptabel und unangreifbar macht?

Vielleicht liegt es vorwiegend am Namen, unter dem sich jedi und jeder etwas anderes vorstellt; jedenfalls ist die Bevorzugung des untervertretenen Geschlechts bei gleicher Qualifikation bis zum Erreichen eines bestimmten Prozentsatzes die griffigste Fördermassnahme im Arbeitsbereich, nicht zu-

* Claudia Kaufmann, Juristin, arbeitet beim Bundesamt für Kulturförderung und ist zuständig für die Eidgenössische Kommission für Frauenfragen.

letzt deshalb, weil sie zusätzliche Schritte verlangt, damit sie überhaupt angewendet werden kann: Um einen gewissen Prozentsatz Mädchen in traditionellen Männerberufen ausbilden zu können, brauchte es unter anderem eine umfassende Informations- und Aufklärungsarbeit im Berufskundeunterricht, sind nicht überkommene, rollenfixierende Schulbücher und -materialien nötig, haben Gleichstellungsfragen Eingang in Unterrichtspläne zu finden.

Ausgangspunkt für die Beurteilung der verfassungsrechtlichen Zulässigkeit von

Quotenregelungen bildet der Verfassungsartikel «Gleiche Rechte für Mann und Frau» (BV Art. 4 Abs. 2) enthält neben dem allgemeinen Verfassungsprinzip der Gleichberechtigung und dem auch für private Arbeitsverhältnisse direkt anwendbaren Lohnungleichheitssatz den Auftrag an den Gesetzgeber, für die Gleichstellung von Frau und Mann sei zu sorgen.

BV Art. 4 Abs. 2 kann nicht ein bloßes Diskriminierungsverbot darstellen, sondern nennt vielmehr im Gleichstellungsauftrag die weiterreichende positive Verpflichtung für staatliche

Organe, mittels positiver Massnahmen aktiv auf eine effektive Gleichstellung der Geschlechter hinzuwirken. Die Eidg. Kommission für Frauenfragen hat in ihrem neuesten Bericht «Frauen und Männer: Fakten, Perspektiven, Utopien» (1987) denn auch die Befürchtung geäusser, Gleichberechtigung müsse auf dem Papier bleiben, wenn der Staat nicht in ihrem Interesse dort etwas mehr regelt, wo er sich heute zurückhält und die Sozialpartnerschaft vorschützt: «Bleibt alles beim alten, bringt die Gleichberechtigung zwar einigen Frauen,

vorwiegend aus der Mittel- und Oberschicht, ein Plus an Lebensmöglichkeiten, die Frauen aus der Unterschicht aber bleiben weiterhin nach Erfahrung und Entfaltung in engen Grenzen». Gleichberechtigung ist von daher auch als kollektives Rechtsgut anzusehen, für dessen Verwirklichung kompensatorische Regelungen erforderlich sind.

FOTO: KATRIN SIMONETT

